

# CECONOMY

## Erklärung

### vom November 2020 zur Unternehmensführung des CECONOMY-Konzerns

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns der CECONOMY AG („CECONOMY-Konzern“) liegen die §§ 315 d HGB, 289f HGB, in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung, sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019, am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht, zugrunde.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gibt unter anderem die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG aus November 2020 wieder und enthält die Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie Ausführungen zur Transparenz der Unternehmensführung. Darüber hinaus umfasst diese Erklärung die Informationen zur Corporate Governance der Gesellschaft und des Konzerns, die bisher im Corporate Governance Bericht im Geschäftsbericht sowie auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht wurden. Angaben zum Konzern CECONOMY sind als solche gekennzeichnet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG messen den Standards einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und sind den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet.

Ihre freiwillige Bindung an den DCGK haben die Organe durch die nachfolgende Festlegung jeweils in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der CECONOMY AG beziehungsweise der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verankert:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.“

#### **1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG klar verteilt.

Beide Gremien erfüllen ihre Aufgaben zum Wohl des Unternehmens und mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Grundlage ihres Handelns ist das Prinzip der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Governance). Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG arbeiten daher eng und vertrauensvoll zusammen:

#### **a. Vorstand**

Die Geschäftsführungsbefugnis liegt beim Vorstand der CECONOMY AG, dem im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, wie gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 AktG und § 5 Abs. 1 der Satzung der CECONOMY AG vorausgesetzt, zwei Mitglieder angehören. Gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 11. Dezember 2018 als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan in der Fassung vom 17. Oktober 2019 sind den Vorstandsmitgliedern die nachfolgend bezeichneten Verantwortlichkeiten zugewiesen:

- Dr. Bernhard Düttmann (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor)  
  
Audit & Consulting; Communications, Public Policy & Sustainability; Corporate Office; Group Competition & Antitrust, Group Compliance, Data Protection; Group Projects & PMO; Human Resources; M&A; Strategy, Value Creation, Innovation/Digital & Business Development
  
- Karin Sonnenmoser (Finanzvorstand)  
  
Accounting; Corporate Controlling & Reporting; Group Corporate Legal; Investor Relations; IT Management & Services; Pensions & Payroll; Risk Management; Tax; Treasury & Insurance

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Besetzung und die Zusammensetzung des Vorstands insgesamt erfolgen auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen.

Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nicht nur über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, sondern für das Unternehmen in seiner konkreten Situation und in Anbetracht seiner künftigen Aufgaben geeignet sein.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die Empfehlungen des DCGK. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig kontinuierlich über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Dies wäre auch bei der aktuellen Zusammensetzung mit zwei Vorstandsmitgliedern nicht möglich. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind grundsätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des DCGK, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.

Der Vorstand setzt den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte in Kenntnis. Darüber hinaus informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig über alle Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie der Kontrollsysteme im Unternehmen. Über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert.

## **b. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat in die Planungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des CECONOMY-Konzerns ebenso ein wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Geschäfte. Zusätzlich zu den gesetzlich und in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu den Sitzungen und zu der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG außerhalb der Sitzungen im Geschäftsjahr 2019/20 werden im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/20 erläutert.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG die nachfolgend genannten Mitglieder an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Sylvia Woelke (stellv. Vorsitzende, Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Wolfgang Baur (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Kirsten Joachim Breuer (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Sabine Eckhardt (Vertreterin der Anteilseigner)

- Dr. Florian Funck (Vertreter der Anteilseigner)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julia Goldin (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jo Harlow (Vertreterin der Anteilseigner)
- Rainer Kuschewski (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Stefanie Nutzenberger (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Claudia Plath (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jens Ploog (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Birgit Popp (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Dr. Fredy Raas (Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Regine Stachelhaus (Vertreterin der Anteilseigner)
- Christoph Vilanek (Vertreter der Anteilseigner)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist. Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Einschätzung des Aufsichtsrats besonders wesentlichen Kompetenzen hat der Aufsichtsrat in einem Kompetenzprofil definiert.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch vier aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

#### Aufsichtsratspräsidium

Die dem Aufsichtsratspräsidium zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website [www.cecconomy.de](http://www.cecconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium führt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die Aufsichtsratsvorsitzende. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums ist nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Sylvia Woelke
- Regine Stachelhaus
- Jens Ploog

#### Prüfungsausschuss

Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website [www.cconomy.de](http://www.cconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter(in) der Anteilseigner sein. Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("financial expert"). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Diese Anforderungen werden mit der aktuellen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt. Die unabhängige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren gemäß D.4 DCGK. Die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Sylvia Woelke, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen sämtlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten. Frau Sylvia Woelke verfügt aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Corporate Risk Management & Internal Controls sowie aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Bereich Innenrevision zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Karin Dohm (Vorsitzende)
- Sylvia Woelke (stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Florian Funck
- Ludwig Glosser
- Rainer Kuschewski
- Claudia Plath

#### Nominierungsausschuss

Die dem Nominierungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website [www.cconomy.de](http://www.cconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Ausschuss gebildet aus dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Anteilseignervertretern. Der Ausschuss ist mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses sämtlich erfüllt.

Der Nominierungsausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Claudia Plath
- Regine Stachelhaus

#### Vermittlungsausschuss

Die dem Vermittlungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website [www.cconomy.de](http://www.cconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die nachfolgend genannten Personen an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Sylvia Woelke

- Ludwig Glosser
- Claudia Plath

#### **c. Information des Aufsichtsrats durch Ausschüsse und Vorstand**

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

Die Information des Aufsichtsrats beziehungsweise seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist gesetzlich geregelt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des DCGK, aufgrund etwaiger Regelungen in der Geschäftsordnung des Vorstands oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. einer Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Dezember 2018 neu gefasst hat, enthält eine Regelung zu einer Informationsordnung, die bezeichnet, nach welcher Maßgabe und aufgrund welcher Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall der Vorstand den Aufsichtsrat zu informieren hat.

#### **d. Effizienzprüfungen des Aufsichtsrats**

Grundsätzlich finden alle zwei Jahre Effizienzprüfungen statt. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde eine externe interviewbasierte Effizienzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019/20 präsentiert worden. Die daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen und geeignete Vorschläge zur Umsetzung hat der Aufsichtsrat diskutiert. Mit den Vorschlägen zur Umsetzung wird sich der Aufsichtsrat laufend weiter befassen.

#### **e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG befassen sich eingehend mit der Erfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie haben im November 2020 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2019, mit Ergänzung aus November 2019. Die Entsprechenserklärung und die Ergänzung dazu erfolgten zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017. Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ legte am 16. Dezember 2019 eine neue Kodexfassung vor, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und auch in Kraft getreten ist.



1. In der Zeit seit letzten Entsprechenserklärung aus September 2019, mit Ergänzung aus November 2019, haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

Aufgrund dessen, dass die weitere Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden übergangsweise, als Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Jörn Werner fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020 erfolgte, enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhielt, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wurde insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, nicht entsprochen.

2. In der Zeit vom 20. März 2020 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen der neuen Kodexfassung entsprochen beziehungsweise werden diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

- **Ziffer C.5: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß C.5 soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft und nimmt mehr als die vorgegebenen Aufsichtsratsmandate wahr.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CECONOMY AG haben sich mit dem Thema Overboarding auseinandergesetzt und sind zu der Ansicht gekommen, dass diese Vorgabe des neuen DCGK zu starr und schematisch ist. Da die freenet AG knapp 10%

an der CECONOMY AG hält, spiegelt das Aufsichtsratsmandat von Herrn Christoph Vilanek die Eigentümerstruktur wider. Aufgrund seiner profunden Kenntnisse im Bereich Handel, seines hervorragenden Branchenwissens und seiner Qualifikation sowie seiner Erfahrungen in anderen Aufsichtsratsgremien ist Herr Christoph Vilanek persönlich von dem Aufsichtsrat der freenet AG damit betraut worden, die freenet AG als Aktionärin der CECONOMY AG im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu repräsentieren. Herr Christoph Vilanek ist aufgrund seiner Qualifikationen auch eine wertvolle Ergänzung für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG. Entscheidend aber ist, und das ist die Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, ob Herr Christoph Vilanek neben seinem Vorstandsmandat bei der freenet AG und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat es auch keine Anzeichen dafür gegeben, dass sich Herr Christoph Vilanek in zeitlich nicht angemessenem Maße mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei der CECONOMY AG befasst hat. Der Aufsichtsrat hat keinerlei Bedenken, dass Herr Christoph Vilanek den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Auch Herr Christoph Vilanek selbst hat bestätigt, dass er weiterhin den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

• **Ziffer G.7: Zeitpunkt der Festlegung der Vergütungsbestandteile**

Gemäß G.7 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren.

Grundsätzlich wird der Empfehlung entsprochen. Im Geschäftsjahr 2020/21 wird der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen, da die Zielsetzung für die Komponenten der kurzfristigen variablen Vergütung auf dem Budget beruhen und das Budget für das Geschäftsjahr 2020/21 aufgrund des Corona-bedingt angepassten Planungsprozesses dem Aufsichtsrat erst im Oktober 2020 vorgelegt worden ist.

• **Ziffer G.8: Nachträgliche Änderungen der Vergütungsbestandteile**

Gemäß G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Der Empfehlung wird momentan nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Zielwerte für die Tranchen der langfristigen variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 und für das Geschäftsjahr 2018/19 an die durch Corona veränderte Lage anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, künftig den Empfehlungen des DCGK in der neuen Fassung zu entsprechen, mit Ausnahme der oben genannten Ziffer C.5.

Die aktuelle und frühere Erklärungen gemäß § 161 AktG sowie die Ergänzungen hierzu macht die CECONOMY AG auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

## **2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen**

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner übertreffen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 % gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmervertreter und sechs weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseignervertreter an.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Aktiengesetzes und die Empfehlungen des DCGK. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen an. Im Geschäftsjahr 2019/20 gehörte dem Vorstand der CECONOMY AG eine Frau an. Diese Besetzung entspricht bei der derzeitigen Zusammensetzung des Vorstands aus zwei Mitgliedern einer Quote von 50%. Unter anderem durch diese Quote wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen berücksichtigt.

Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 25% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 50% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2024 erreicht werden sollen.

## **3. Diversitätskonzept**

In der CECONOMY AG wird sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vielfalt geachtet. Diese Vielfalt trägt innerhalb des Vorstands und Aufsichtsrats zu einem breiteren Erfahrungsschatz sowie einer größeren Bandbreite in Bezug auf Perspektiven, Sachkunde und Fähigkeiten bei.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat in erster Linie an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt hat der Aufsichtsrat beschlossen, das nachfolgende Diversitätskonzept zu verfolgen:

„Der Aufsichtsrat strebt eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand jeweils insgesamt das Kompetenzprofil abdecken, das sich aus der unternehmensspezifischen Situation heraus ergibt:

- Handelsexpertise, insbesondere auf dem Gebiet Consumer Electronics
- Expertise in den Bereichen
  - Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Acquisitions)
  - Service
  - Marketing
  - Digitalisierung/Technologie
  - Personalwesen (Human Resources)
- Kenntnisse/Erfahrung auf den Gebieten
  - Rechnungslegung
  - Abschlussprüfung
  - interne Kontrollverfahren
  - Compliance
- Internationale Erfahrung
- Erfahrung in der Unternehmensführung.“

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der die Besetzung des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands betreffenden Personalentscheidungen. Im Geschäftsjahr 2019/20 erfolgte die Wahl eines Anteilseignervertreeters, der zuvor bis zum Ende der Hauptversammlung 2020 zunächst gerichtlich bestellt worden war. Am 27. Oktober 2020 erfolgte eine gerichtliche Bestellung einer Vertreterin der Anteilseigner. Die entsprechend im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung in Bezug auf das Diversitätskonzept erreichten Ergebnisse sind der nachfolgenden Übersicht über die Kompetenzverteilung im Aufsichtsrat zu entnehmen.

#### Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG<sup>1</sup>

Handel	Service	Digitalisierung/Technologie	Internationale Erfahrung
W. Baur D. Eckardt L. Glosser R. Kuschewski S. Nutzenberger J. Ploog F. Raas J. Schulz C. Vilanek S. Woelke	D. Eckardt L. Glosser J. Schulz C. Vilanek	S. Eckhardt L. Glosser J. Goldin J. Harlow R. Stachelhaus C. Vilanek	K. Dohm J. Fitschen J. Goldin J. Harlow R. Stachelhaus C. Vilanek
Unternehmensführung	Marketing	Personalwesen	Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (M&A)
S. Eckhardt J. Fitschen F. Funck C. Plath F. Raas R. Stachelhaus C. Vilanek	S. Eckhardt J. Goldin J. Harlow	W. Bauer K. J. Breuer L. Glosser R. Kuschewski S. Nutzenberger J. Ploog B. Popp J. Schulz R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm J. Fitschen F. Funck F. Raas C. Vilanek
Compliance	Interne Kontrollverfahren	Rechnungslegung, Abschlussprüfung	Nachhaltigkeitsmanagement
K. Dohm J. Fitschen R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm C. Plath S. Woelke	K. Dohm J. Fitschen F. Funck C. Plath F. Raas C. Vilanek S. Woelke	J. Goldin J. Harlow R. Kuschewski S. Nutzenberger

<sup>1</sup> Maximal fünf Kompetenzen pro Mitglied

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat divers besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Einzelheiten sind den auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Unternehmen – Aufsichtsrat“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen. Zu 50 % setzt sich der Aufsichtsrat aus weiblichen Mitgliedern und zu 50 % aus männlichen Mitgliedern zusammen. Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats (35 %) haben berufliche Erfahrungen im Ausland gesammelt oder eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats ist 72 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 42 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 55,2 Jahren.

Auf Basis des vorstehenden Diversitätskonzepts hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden konkreten Ziele beschlossen:

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über einen unterschiedlichen Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrund verfügen sowie über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.
- Mehr als die Hälfte der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffer C.16 des DCGK sein.
- Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das bei wesentlichen in- und ausländischen direkten, Konkurrenzunternehmen Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien wahrnimmt.
- Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 % soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und die Vertreter der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei weibliche Mitglieder auf jeder Seite angehören sollen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl nicht älter als 71 Jahre sein. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre. Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei Jahre betragen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, sollten über die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

In der aktuellen Besetzung des Vorstands werden das Diversitätskonzept und die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands gesetzten konkreten Ziele wie folgt erreicht: Die Mitglieder des Vorstands verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Aufgrund der beruflichen Laufbahnen der Vorstandsmitglieder in verschiedenen Führungspositionen im Ausland sowie durch die internationale Geschäftstätigkeit der CECONOMY AG haben die Vorstandsmitglieder insbesondere auch internationale Führungserfahrung und -expertise. Einzelheiten sind den auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Unternehmen – Vorstand“ abrufbaren Lebensläufen zu

entnehmen. Dem Vorstand gehört eine Frau an. Dem Vorstand gehört zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung kein Mitglied an, das die Altersgrenze von 65 Jahren überschreitet. Das älteste Mitglied des Vorstands ist 61 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 51 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt bei 56 Jahren.

#### **a. Unabhängigkeit**

Neben der mit dem Diversitätskonzept angestrebten Vielfalt bildet die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt. Unabhängig im Sinne der Ziffer C.7 DCGK sollen gemäß den vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielen für seine Zusammensetzung mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sein.

Mit Frau Karin Dohm, Herrn Jürgen Fitschen, Sabine Eckhardt, Frau Julia Goldin, Frau Jo Harlow, Frau Claudia Plath und Frau Regine Stachelhaus, die sämtlich keinen der Ankeraktionäre der CECONOMY AG vertreten, sind mindestens sieben Vertreter der Anteilseigner unabhängig im Sinne der Ziffer C.7 DCGK. Zu diesen unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zählen auch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Jürgen Fitschen.

Herr Jürgen Fitschen, Aufsichtsratsvorsitzender der CECONOMY AG, gehört dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren an (Erstwahl: 16. Mai 2008) und wird dennoch vom Vorstand und dem Aufsichtsrat als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats eingestuft. Für den Vorstand und den Aufsichtsrat ist es nicht ersichtlich, warum durch die Zugehörigkeitsdauer von mehr als 12 Jahren in der Person von Herrn Fitschen ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt begründet sein könnte. Insbesondere die Unabhängigkeit vom Vorstand der Gesellschaft ist trotz der Zugehörigkeit von mehr als 12 Jahren gegeben, da in dem betreffenden Zeitraum bei der CECONOMY AG (vormals: METRO AG), unter anderem aufgrund der Spaltung der METRO GROUP, zahlreiche verschiedene Vorstandsmitglieder im Amt waren.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass zwischen Herrn Fitschen und der CECONOMY AG keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die die Unabhängigkeit von Herrn Fitschen in Frage stellen könnten. Neben der Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG ist Herr Fitschen als Senior Advisor der Deutschen Bank AG und als Aufsichtsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied in anderen Gesellschaften tätig. Mit Ausnahme der Aufsichtsratsvergütung werden Herrn Fitschen für die von ihm persönlich erbrachten Leistungen von der CECONOMY AG oder von mit ihr verbundenen Gesellschaften keine zusätzlichen Vergütungen oder sonstigen Vorteile gewährt. Etwaige weitere geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Fitschen und mit der CECONOMY AG verbundenen Gesellschaften begründen jedenfalls keinen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden

Interessenkonflikt, da diese allenfalls Endverbraucherengeschäfte und als solche stets angemessen und marktüblich sind.

#### **b. Potenzielle Interessenskonflikte**

Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt eine Organfunktion bei direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen aus. Insbesondere besteht nach der Einschätzung des Aufsichtsrats kein wesentlicher Wettbewerb zwischen der zur freenet Group gehörenden Handelskette Gravis und den zum Konzern der CECONOMY AG gehörenden Unternehmen der MediaMarktSaturn Retail Group, sodass die Organfunktion des Aufsichtsratsmitglieds Herr Christoph Vilanek bei der freenet AG seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht entgegen steht.

### **4. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken**

#### **a. Compliance**

Die geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns der CECONOMY AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt die CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das risikobasierte Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Head of Group Compliance der CECONOMY AG berichtet unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden.

Um verhaltensbedingte Risiken konsistent zu steuern, hat die CECONOMY AG klare Verantwortlichkeiten für Risikobereiche zugewiesen, eindeutige Verhaltensrichtlinien kommuniziert sowie geeignete Risikosteuerungs- und Kontrollprozesse entwickelt und bereitgestellt. Hinzu kommen verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein Prozess zu einem konsistenten und konsequenten Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht



Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY-Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen Hinweise auf potenzielle Verstöße – bei Bedarf auch anonym – in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird.

Der Code of Conduct der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Initiativen des CECONOMY-Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem die Verhaltensrichtlinien und -leitfäden zum Kartellrecht sowie zum Themenkomplex Antikorruption. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte Schulungsprogramme sowie die Gestaltung und Prüfung interner Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans der internen Revision.

Einzelheiten zum Thema Compliance finden sich unter anderem im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Unternehmen - Compliance“. Dort lässt sich auch der Code of Conduct der CECONOMY AG herunterladen.

#### **b. Risiko- und Chancenmanagement**

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Risikomanagement des CECONOMY Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Risiko- und Chancenmanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement zeigt ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig auf und analysiert ihre Auswirkungen. So kann das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Risiko- und Chancenmanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Einzelheiten zum Thema Risiko- und Chancenmanagement sind im jährlichen Geschäftsbericht der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Investor Relations – Publikationen“ abrufbar.

#### **c. Verantwortung und Nachhaltigkeit**

CECONOMY erleichtert das Leben in der digitalen Welt. Die entsprechenden Produkte und Technologien sind auf den ersten Blick wegen ihres Ressourcen- und Stromverbrauchs nicht zwangsläufig nachhaltig. Sie eröffnen aber beispielsweise durch die bedarfsgerechtere und

intelligente Steuerung von Heizung, Kühlung und Licht auch völlig neue Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil. Weil CECONOMY die Vorteile der Digitalisierung für Kunden nutzbar macht, ist es konsequent, diese auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Wir übernehmen deshalb Verantwortung und leiten unsere Beteiligungsunternehmen an, ihre ökonomischen Ziele über gesetzliche Vorgaben hinaus mit den gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Im Geschäftsjahr 2017/18 entwickelte die CECONOMY AG zusammen mit der MediaMarktSaturn Retail Group einen eigenen Nachhaltigkeitsansatz. Dabei haben wir unser Geschäftsmodell im Hinblick auf Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft überprüft. Unser Ziel ist, unseren positiven Einfluss zu stärken und negative Auswirkungen systematisch zu reduzieren. Entsprechend der laufenden Weiterentwicklung unseres Geschäftsmodells überprüfen wir auch regelmäßig unseren Nachhaltigkeitsansatz und entwickeln diesen kontinuierlich weiter. Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind für uns dabei ein wichtiger Maßstab und gleichzeitig ein Auftrag an uns, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit einen Beitrag für eine nachhaltigere Zukunft zu leisten. Unsere Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen ist an die Standards der Global Reporting Initiative angelehnt.

Wir haben uns vorgenommen, Nachhaltigkeit als festen Bestandteil in die Geschäftspraxis zu integrieren. Dabei bieten uns beispielsweise Digitalisierung und neue Servicekonzepte sowie ein breites Angebot an nachhaltigen Produkten immer mehr Anknüpfungspunkte. Wir wollen dem Kunden in Sachen Nachhaltigkeit zur Seite zu stehen sowie dem Anspruch als verantwortungsvolles Unternehmen gerecht werden.

Einzelheiten zum Thema Verantwortung und Nachhaltigkeit finden sich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.

## **5. Transparente Unternehmensführung**

Ein elementarer Bestandteil guter Corporate Governance ist Transparenz. Zur Information ihrer Aktionäre, der weiteren Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit nutzt die CECONOMY AG ihre Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) als ein wichtiges Medium. Neben vielfältigen Informationen über die Strategie, die Marken und das Geschäftsfeld von CECONOMY finden sich dort unter anderem die Investor-Relations-Publikationen, Investor News sowie Ad-hoc-Mitteilungen und weitere rechtliche Mitteilungen und Pressemitteilungen. Auf der Website publiziert die CECONOMY AG mit angemessenem Zeitvorlauf außerdem die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (unter anderem Umsatzmeldungen nach Ablauf eines Geschäftsjahres,

Geschäftsberichte, Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte sowie Bilanzpressekonferenz und Hauptversammlung). Die Informationen, die im Rahmen der Bilanzpressekonferenz, bei Roadshows, Investorenkonferenzen und Informationsveranstaltungen für Privatanleger gezeigt wurden, stehen auf der Website ebenso zur Verfügung.

## **6. Hauptversammlung**

Die jährliche Hauptversammlung der CECONOMY AG gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen, das heißt vor allem, ihr Stimmrecht – soweit vorhanden – auszuüben und Fragen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu erleichtern, stellt die CECONOMY AG Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Website zur Verfügung.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Hauptversammlungen der CECONOMY AG entspricht den Vorgaben des deutschen Aktienrechts sowie internationalen Standards. Vorbehaltlich der für die Hauptversammlung im Februar 2021 ausnahmsweise gemäß Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 für die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung zur Anwendung kommenden Besonderheiten kann jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung der CECONOMY AG teilnehmen und dort gegebenenfalls sein Stimmrecht ausüben möchte, sich anmelden und muss einen Nachweis über seine Berechtigung zur Teilnahme und gegebenenfalls Ausübung des Stimmrechts erbringen. Dazu ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Eine Hinterlegung von Aktien ist nicht erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tags vor der betreffenden Hauptversammlung zu beziehen und muss der CECONOMY AG ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung unter der in der Einberufung zu diesem Zweck angegebenen Adresse in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmelde- und Teilnahmebedingungen werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. In bestimmten, in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Fällen, zum Beispiel für Vollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigung, können Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen (Proxy Voting). Dabei gelten folgende Regeln: Außer der Vollmacht müssen die Aktionäre auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Aktionären, die zunächst an einer Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, ohne auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten zu wollen, stehen die von der CECONOMY AG benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung zur Bevollmächtigung zur Verfügung. Das Recht, anderen Personen Vollmacht zu erteilen, wird dadurch selbstverständlich nicht berührt. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Im Interesse der Aktionäre sorgt der Leiter der Hauptversammlung, dies ist im Regelfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats, für deren zügige und effiziente Abwicklung. Ziel ist es, eine ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG spätestens nach vier bis sechs Stunden zu beenden.

#### **7. Managers' Transactions, Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Aufgrund von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Eigengeschäfte mit CECONOMY AG-Aktien oder CECONOMY AG-Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der CECONOMY AG (zusammen sogenannte Managers' Transactions) mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den vorbezeichneten Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht aber nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Im Geschäftsjahr 2019/20 sind der CECONOMY AG Managers' Transactions von Herrn Dr. Bernhard Düttmann mitgeteilt worden.

Mitteilungen über Managers' Transactions sind auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Investor Relations – Rechtliche Mitteilungen veröffentlicht.

#### **8. Abschlussprüfung 2019/20**

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG hat am 12. Februar 2020 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, (KPMG) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/20 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2019/20 gewählt. Der entsprechende Auftrag des

Aufsichtsrats zur Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigte die Empfehlungen in Ziffer D.9 und D.10 DCGK.

Der Abschlussprüfer erfüllt zwei wichtige Funktionen. Mit seiner Prüfungstätigkeit unterstützt er zum einen den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe und schafft andererseits die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Um beide Funktionen des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des Prüfers von besonderer Bedeutung. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der CECONOMY AG hat deshalb insbesondere auch die Aufgabe, sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überzeugen. Mit der Prüfung der Unabhängigkeit hat sich der Ausschuss auch im Geschäftsjahr 2019/20 befasst und diese festgestellt.